Schülerbetriebspraktikum 2022

17.01.2022 – 29.01.2022



**Abgabetermin des Praktikumsberichts:**

**02.03.2022**

Gymnasium Laurentianum Warendorf

Von-Ketteler-Straße 24

48231 Warendorf

02581/543300

Stubo-Koordinator:

j.denecke@lau365.de

Inhalt

[1. Vorwort 1](#_Toc26963096)

[2. Hinweise zum Verhalten im Betrieb 2](#_Toc26963097)

[3. Sicher durchs Praktikum 3](#_Toc26963098)

[4. Praktikumsbericht & Praktikumsplakat 4](#_Toc26963099)

[5. Jugendarbeitsschutzgesetz 5](#_Toc26963100)

Schülerbetriebspraktikum 2022

# Vorwort

Liebe Schülerinnen und Schüler der Klasse 9,

in wenigen Wochen beginnt euer zweiwöchiges Schülerbetriebspraktikum. Wahrscheinlich seid ihr bereits gespannt und voller Vorfreude auf die Dinge bzw. Erfahrungen, die euch erwarten.

Im Praktikum wirst du die Schule mit einem Be­trieb tauschen. Die Welt der Arbeit wird dir neue, bisher unbekannte Eindrücke über die Vielfalt des beruflichen Lebens vermitteln. Neben Interessantem und Aufregendem wirst du aber auch eine gewisse Eintönigkeit und Strenge empfinden. Viel­leicht werden deine Vorstellungen über die Arbeitswelt einfach nur nüchterner. Die Welt der Arbeit ist anders als die der Schule.

Neben den Erfahrungen, mögen diese stets positiv sein, hast du die Pflicht, einen Praktikumsbericht zu erstellen. Die Note für deinen Bericht erscheint auf dem Zeugnis der EF.

Die Hinweise auf den nächsten Seiten sollen dich an deine Pflichten und Aufgaben während des Prak­tikums erinnern und Hinweise zum Erstellen des Praktikumsberichtes geben.

Lies die nachfolgenden Seiten bereits vor Praktikumsbeginn sorgsam durch, um bestens auf die zwei Wochen im Betrieb deiner Wahl vorbereitet zu sein. Sollten dennoch Fragen oder Unklarheiten auftauchen, kannst du dich jederzeit an deinen Betreuungslehrer oder den Stubo-Koordinator wenden.

Auf unserer Schul-Homepage findest du alle Informationen im Bereich *Service->Downloads*.

Viel Spaß im Praktikum!

Denecke (Stubo-Koordinator)

# Hinweise zum Verhalten im Betrieb

1. Du gehst als Gast in deinen Betrieb, er nimmt dich freiwillig auf. Es versteht sich deshalb von selbst, besonders auf Höflich­keit, Pünktlichkeit, Ordnung und Sauberkeit zu achten!
2. Solltest du krank werden oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in deinem Praktikumsbetrieb er­scheinen können, benachrichtige sofort telefonisch sowohl den Betrieb als auch die Schule!
3. Führe schon vom ersten Tage an deine Aufgaben so gut wie möglich aus. Frage sofort, wenn du etwas nicht verstehst. Wer fragt, ist nicht dumm, sondern zeigt, dass er Interesse an der Sache hat.
4. Vielleicht wird dir einiges nicht gefallen. Bevor du Kritik übst, denke nach. Und wenn du Kritik übst, denke daran: „Der Ton macht die Musik.”
5. Bitte auch von dir aus um eine neue Aufgabe und warte nicht, bis sich irgend­wann jemand um dich kümmert. Nutze deine Chance, möglichst viel über den Betrieb, den Beruf, die Ausbildung und die Arbeit zu erfahren!
6. In vielen Betrieben gibt es Dinge, die der Verschwiegenheit oder Geheimhaltung unterliegen; erhältst du Kenntnis von solchen Dingen, so bewahre sie für dich!
7. Denke daran, dass dir wertvolle Einrich­tungen zur Verfügung gestellt werden. Jeder Schaden, den du vielleicht aus Unkenntnis oder Unachtsamkeit anrichtest, bringt den Betrieb in Schwierigkeiten.
8. Sollte dennoch einmal etwas kaputtgehen oder von dir falsch gemacht werden, so sage es sofort deinem Betreuer. Er weiß sicher, wie man einen Fehler beseitigen kann.
9. In keinem Betrieb wird von einer Person alleine alles bearbeitet. Es kommt auf die Zusammenarbeit aller an. Viele Betriebe verdanken einen Teil ihres Erfolges dem Mitdenken ihrer Mitarbeiter. Denk auch du über deine Arbeit nach.
10. Jeder Betrieb hat eine Betriebsordnung, sie gilt auch für dich. Pünktlicher Arbeitsbeginn ist die Voraussetzung für pünktlichen Feierabend. Pausen dienen der Erholung; störe sie nicht.
11. Nimm nie etwas aus dem Betrieb mit, ohne zu fragen! Wenn du für deine Berichte Unterlagen, wie z.B. Prospekte, Vorschriften, Anleitungen, Werkstücke benötigst, so frage nach und bitte ausdrücklich darum!
12. Wirf nicht gleich am ersten oder zweiten Tag das Handtuch, falls du dir dein Praktikum anders vorgestellt hast! Erhalte dir die Freude am Arbeitsplatz, auch wenn es durch ungünstige Zwischenfälle einmal schwerfallen sollte.
13. Lass deine Eltern und Freunde an deinen täglichen Praktikumserlebnissen teilhaben!

# Sicher durchs Praktikum

Arbeit macht Spaß, kann aber auch Gefahren bergen! Daher folgende grundlegende Hinweise:

* Informiere dich über die jeweiligen betrieblichen Unfallverhütungsvorschriften. Es gibt wichtige branchen- und betriebstypische Beson­derheiten, z.B. Verbot für bestimmte Personen, Hebebühnen zu betätigen oder an Holzbearbeitungsmaschinen zu arbeiten.
* Nimm jeden Tipp in Sachen Sicherheit gerne an, vor allem von Profis. Sicher­heitsfachkräfte haben dir gegenüber ein Weisungsrecht. Ihre Anweisungen sind zu befolgen.
* Beachte Schilder mit Sicherheitszei­chen. Wenn du ein Schild nicht kennst, frage nach seiner Bedeutung.
* Benutze im Betrieb immer die zur Verfügung gestellte Schutzkleidung und ‑ausrüstung wie Helm, Schutzbrille und Gehörschutz. Beachte die Gebotsschilder!
* Trage zweckmäßige Arbeitskleidung.
* Uhren, Ringe, Schals oder sonstige Schmuckstücke dürfen nicht getragen werden, wenn sie zur Gefahr werden können.
* Lange Haare können eine Gefahr sein. Sichere sie durch Kappe, Band oder Knoten vor allem bei Maschinenarbeit oder Arbeit mit glühen­den Teilen oder Feuer.
* Setze Maschinen nie ohne Erlaubnis, Anleitung und Aufsicht in Gang. Das gilt auch für Maschinen, die du kennst.

Für den Fall eines Falles:

Solltest du in einen Wege- oder Betriebsunfall ver­wickelt werden, infor­miere die Schule**.** Gehe ruhig mit kleinen Ver­letzungen zur Erste-Hilfe-Station. Du weißt: Man kann ja nie wissen…! Dort wird übrigens deine medizinische Versorgung in das „Ver­bandbuch” eingetragen und ist damit später leicht nachzuweisen.

Versuche, bei einem Unfall die Namen von Zeugen festzuhalten, insbesondere bei Wegeunfällen. Diese können bei der Abwicklung des Unfalls (Versicherung) hilfreich sein.

Das Praktikum steht unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversi­cherung.

Der Versicherungsschutz gilt für:

Die Wege von und zur Praktikumsstelle (aber nur für den *direkten* Weg zwi­schen Wohnung und Praktikumsstelle; Abstecher, z.B. nach Feierabend zu McDonalds, sind nicht mehr geschützt; auch der schnelle Gang zum Kiosk au­ßerhalb des Betriebsgeländes zwi­schendurch ist nicht versichert!) sowie den Aufenthalt im Praktikumsbetrieb und die dort ausgeführten Tätigkeiten.

# Praktikumsbericht & Praktikumsplakat

**Der Praktikumsbericht** ist deine erste größere schriftliche Arbeit. Der Bericht spiegelt nicht nur deine Zeit im Betrieb wider, du erhältst sogar eine Note für die schriftliche Leistung. Die Note erscheint auf dem Abschlusszeugnis. Allein aus diesem Grund solltest du genügend Zeit und Fleiß in die Erstellung investieren, um ein adäquates Ergebnis abzuliefern.

Die formalen Vorgaben (Schriftgrößen, Absätze etc.) müssen eingehalten werden und können dem Bewertungsbogen entnommen werden. Zudem muss der Bericht einem vorgegebenen Gliederungsschema folgen. Das Schema, der Bewertungsbogen und die Selbständigkeitserklärung kannst du auf der Homepage der Schule abrufen. Der Bericht darf max. 12 Seiten (ohne Anhang) umfassen. Formuliert vollständige Sätze und füllt die Seiten mit textlichem Inhalt! Keine Stichwortlisten!

**Oberstes Ziel ist es, die Neugierde des Betrachters für den Betrieb und die Erfahrungen deiner Praktikumszeit zu wecken! Du wirst niemals alle Abläufe des Betriebs im Details beschreiben können, jedoch kannst du DEINE Zeit im Betrieb wiederspiegeln.**

**Abgabetermin für den Bericht:**

**02.03.2022**

**Der Bericht muss beim Betreuungslehrer oder Herrn Hälker abgegeben werden!**

**Solltest du bereits während der Zeit im Betrieb oder im Zuge der Erstellung deines Berichtes Fragen haben, kontaktiere bitte sofort deinen Betreuer.**

# Jugendarbeitsschutzgesetz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz wurde er­lassen, um Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren vor solcher Arbeit zu schützen, die zu früh beginnt, zu lange dauert, zu schwer ist, sie gefährdet oder für sie nicht geeignet ist.

Nach §5Abs.2 JArbSchG vom 12.4.76 in der z. Zt. gültigen Fassung gilt das Verbot der Beschäftigung von Kindern nicht für die Beschäftigung von Kindern im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschul­pflicht.

Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder.

Im Wesentlichen ist Folgendes zu beachten:

**Art der Tätigkeit**

Schüler/innen der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.

**Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit**

(Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen)

7 Stunden

**Höchstzulässige Wochenarbeitszeit**

(montags bis einschließlich sonntags), 35 Stunden

**Ruhepausen**

Ruhepausen müssen im Voraus fest­stehen:

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von

 mehr als 4½ Stunden bis zu 6

 Stunden,

- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeits­unterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Länger als 4½ Stunden hintereinander dürfen Schüler/innen nicht ohne Ruhe­pause beschäftigt werden.

**Zulässige Schichtzeit**

(tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen) 10 Stunden.

Ausnahmen: im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen: 11 Stunden

**Tägliche Freizeit**

Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit

**Nachtruhe**

20 Uhr bis 6 Uhr

Ausnahmen: Schüler/innen über 16 Jahre dürfen beschäftigt werden:

im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr;

in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr;

in der Landwirtschaft ab 5 oder bis 21 Uhr;

in Bäckereien oder Konditoreien ab 5 Uhr, Schüler/innen über 17 Jahre ab 4 Uhr.

**Beschäftigungsdauer pro Woche**

5 Tage

**Samstagsruhe**

Samstagsarbeit ist verboten.

Ausnahmen bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche u.a. bei der Be­schäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, Verkaufsstellen, Bäckereien, im Friseurhand­werk, Verkehrswesen, in der Landwirtschaft, im Gaststättengewerbe.

**Sonntagsruhe**

Sonntagsarbeit ist verboten.

Ausnahmen bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche u.a. bei der Be­schäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, im Gaststättengewerbe.

Mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

**Feiertagsruhe**

An gesetzlichen Feiertagen dürfen Schüler/-innen nicht beschäftigt werden.

(Ausnahmen wie unter 10)

**Verbotene Arbeiten:**

U. a. Arbeiten, die die Leistungsfähigkeit der Schüler/innen übersteigen, z.B. Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten.

Arbeiten, bei denen dauerndes Stehen erforderlich ist, Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung, Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung, Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,

Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Schüler/-innen sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können (z.B. Arbeiten in gefährlichen Arbeitssituationen),

Arbeiten, bei denen Schüler/innen schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder von giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffen ausgesetzt sind.

Aufgrund der Gefahrstoffverordnung gilt dieses Beschäftigungsverbot für Stoffe, die folgende Eigenschaften besitzen:

* explosionsgefährlich,
* hochentzündlich,
* gesundheitsschädlich,
* ätzend,
* reizend,
* sehr giftig,
* giftig,
* krebserzeugend,
* fruchtschädigend,
* erbgutverändernd oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigend.

Eine Beschäftigung mit leichtentzündlichen, entzündlichen oder brandfördernden Gefahrstoffen darf nur erfolgen, wenn die Beaufsichtigung durch einen Fachkundigen gewährleistet ist.

Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeiten.

**Unterweisung:**

Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung erforderlich über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schüler-/innen bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtung und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren.

**Aufsicht:**

Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.

**Persönliche Schutzausrüstung:**

Soweit Beschäftigten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschrif­ten für bestimmte Tätigkeiten per­sönliche Schutzausrüstungen (z.B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicher­heitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schüler-/innen mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen.